

## Allgemeine Lieferbedingungen per 1. April 2026

### Begriffsbestimmungen:

Lieferbedingungen der New CampPlus B.V., ansässig in der Van de Reijtstraat 54, 4814 NE Breda, nachstehend „Lieferant“ genannt.

Soweit in diesen Allgemeinen Bedingungen von „Abnehmer“ die Rede ist, versteht sich darunter jede natürliche oder juristische Person, die mit dem Lieferanten aufgrund eines abgeschlossenen Kaufvertrags in einem Vertragsverhältnis steht oder eine andersartige Vereinbarung eingehen möchte. Insbesondere gilt als „Abnehmer“ auch derjenige, auf dessen Auftrag und für dessen Rechnung Waren geliefert werden.

### Sämtliche Verkäufe und Lieferungen von Waren und Dienstleistungen durch den Lieferanten erfolgen zu den nachstehenden Bedingungen.

Die Annahme eines Angebots beziehungsweise die Erteilung einer Bestellung bedeutet, dass die Geltung dieser Bedingungen akzeptiert wird.

Unter „schriftlich“ ist grundsätzlich jede Korrespondenz per (1) elektronischer (E-)Mail und (2) Briefpost zu verstehen, sofern nichts anderes angegeben ist.

### Artikel 1. Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Bedingungen gelten für sämtliche Angebote des Lieferanten und für alle durch den Lieferanten eingegangenen Vereinbarungen, gleich welcher Bezeichnung. Insbesondere gelten diese Bedingungen auch für durch den Lieferanten eingegangene Verträge zur Lieferung von Waren an unsere Abnehmer.
2. Von den in diesen Allgemeinen Bedingungen enthaltenen Bestimmungen kann ausschließlich und nur dann abgewichen werden, wenn und soweit dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. Der Lieferant ist nur gebunden, sofern Vereinbarungen und/oder Zusagen in Bezug auf diese Allgemeinen Bedingungen durch den bzw. die vertretungsberechtigten Geschäftsführer des Lieferanten schriftlich bestätigt wurden.
3. Verweist auch der Abnehmer auf (seine) allgemeinen Bedingungen, so wird die Geltung dieser durch den Abnehmer verwendeten allgemeinen Bedingungen ausdrücklich zurückgewiesen. Dies gilt nur dann und insoweit anders, als die Geltung der Bedingungen des Abnehmers den Allgemeinen Bedingungen des Lieferanten nicht widerspricht; in diesem Fall gilt nur das in den Bedingungen des Lieferanten Bestimmte, und zwar nur dann, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. Jegliche abweichende Bestimmung in den Bedingungen des Abnehmers lässt das Vorstehende unberührt.
4. Soweit in diesen Allgemeinen Bedingungen von „Lieferung (von Waren)“ gesprochen wird, ist darunter auch das Erbringen von Dienstleistungen und Arbeiten jeglicher Art zu verstehen.

## Artikel 2. Gültigkeit der Angebote und Offerten

1. Alle Angebote und Offerten des Lieferanten sind freibleibend und können vom Lieferanten innerhalb von 2 Werktagen nach Annahme widerrufen werden.
2. Alle Angebote und Offerten des Lieferanten haben eine Gültigkeitsdauer von 14 Tagen ab Angebotsdatum, sofern im Angebot nicht ausdrücklich eine andere Frist angegeben ist. Nach Ablauf dieser Frist kann der Lieferant nicht mehr an das Angebot gebunden werden.
3. Der Lieferant ist berechtigt, bei der Produktion Materialien, Bauteile und Komponenten, die in den Angeboten, Offerten und/oder technischen Broschüren genannt sind, durch gleichwertige Alternativen zu ersetzen, ohne vorherige Mitteilung an oder Zustimmung des Abnehmers, sofern dies die Funktionalität, Qualität und Lebensdauer der gelieferten Einheit nicht negativ beeinflusst. Derartige Ersetzungen begründen für den Abnehmer keinen Anspruch auf Preisanpassung, Vertragsauflösung oder Schadensersatz.
4. Artikel 2 Absatz 3 gilt nicht für die vom Abnehmer ausdrücklich spezifizierten sichtbaren Ausstattungsmaterialien wie Farbe und Art von Sanitäreanlagen, Armaturen und Bodenbelägen, es sei denn, der gewählte Artikel ist nicht rechtzeitig lieferbar. In diesem Fall tritt der Lieferant mit dem Abnehmer in Verhandlungen über eine gleichwertige Alternative.

## Artikel 3. Zustandekommen des Vertrags

1. Ein Vertrag mit dem Lieferanten kommt erst dann zustande, wenn ein dem Lieferanten erteilter Auftrag angenommen bzw. schriftlich bestätigt und die erste Teilrechnung beglichen wurde oder mit der Lieferung begonnen wurde.
2. Der Lieferant behält sich das Recht vor, Bestellungen von Abnehmern ohne Angabe von Gründen abzulehnen oder die Lieferung an bestimmte Bedingungen zu knüpfen.

## Artikel 4. Preise

1. Alle Preise des Lieferanten verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer bzw. sonstiger staatlicher Abgaben und gelten, sofern nicht ausdrücklich und schriftlich anders vereinbart, für die Lieferung ab Werk des Lieferanten und ohne Installation bzw. Montage. Mit dem Abnehmer kann vereinbart werden, dass der Lieferant den Transport zwischen Werk und Standort des Abnehmers übernimmt. Ebenso kann vereinbart werden, dass der Lieferant die Installation bzw. Montage übernimmt. Für Transport sowie Installation bzw. Montage werden in diesem Fall gesonderte Preisvereinbarungen getroffen.
2. Sofern nicht ausdrücklich anders schriftlich vereinbart, bestimmt die vom Lieferanten geführte Preisliste bzw. angebotene Kalkulation, die zum Zeitpunkt der Auslieferung gilt, den Preis bzw. die Kalkulation der gelieferten Ware.

3. Sofern staatlich oder durch den Branchenverband ein Entsorgungsbeitrag erhoben wird, wird dieser als gesonderter Posten auf der Rechnung ausgewiesen.

## **Artikel 5. Liefer- und Leistungsfristen**

1. Die vom Lieferanten angegebenen Lieferzeiten sind keinesfalls als Fixtermine zu verstehen, es sei denn, im Einzelvertrag wurde dies ausdrücklich anders vereinbart.
2. Der Lieferant ist berechtigt, die von ihm geschuldeten Lieferungen bzw. Leistungen in Teilen zu erbringen.
3. In Fällen höherer Gewalt wird die Ausführung der Bestellung ausgesetzt, bis die Situation höherer Gewalt beendet ist, es sei denn, eine der Parteien teilt der anderen Partei 60 Tage nach Eintritt einer solchen Situation schriftlich mit, die Bestellung, soweit nicht ausgeführt, zu stornieren. Im Falle einer solchen Situation höherer Gewalt kann der Abnehmer den Lieferanten nicht auf Schadensersatz in Anspruch nehmen.
  - a. Unter höherer Gewalt ist jeder Umstand außerhalb der Kontrolle des Lieferanten zu verstehen, der derart beschaffen ist, dass die Einhaltung des Vertrags vom Lieferanten billigerweise nicht verlangt werden kann (nicht zurechenbare Nichterfüllung). Unter höhere Gewalt fallen unter anderem: Krieg, Unruhen und Feindseligkeiten jeglicher Art, Blockade, Boykott, Naturkatastrophen, Epidemien, Rohstoffmangel, Verhinderung und Unterbrechung der Transportmöglichkeiten, Betriebsstörungen in unserem Unternehmen, Import- und Exportbeschränkungen oder Verbote sowie Hindernisse durch Gesetze oder Beschlüsse internationaler, nationaler oder regionaler (Behörden-)Instanzen.
4. Verlangt ein Abnehmer, dass die Lieferung von Waren auf eine andere als die übliche Weise erfolgt, kann der Lieferant die hiermit verbundenen Kosten dem Käufer in Rechnung stellen.
5. Der Abnehmer ist verpflichtet, die gekaufte Ware innerhalb der vereinbarten Zeit abzunehmen.

## **Artikel 6. Reklamation durch den Abnehmer**

1. Der Abnehmer hat bei Empfang der Waren eine sorgfältige und rechtzeitige Kontrolle durchzuführen.
2. Reklamationen, die Beschädigungen und Fehlmengen an einer vom Abnehmer empfangenen Sendung betreffen, sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Werktagen nach dem Lieferdatum schriftlich unter Angabe der Rechnung, mit welcher die betreffenden Waren in Rechnung gestellt wurden, beim Lieferanten einzureichen sowie auf dem Frachtbrief zu vermerken; andernfalls erlischt jedes diesbezügliche Reklamationsrecht.
3. Im Falle von Reklamationen sind die Produkte, auf die sich die Reklamation bezieht, zur Verfügung des Lieferanten zu halten.
4. Ist innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt der Rechnung keine Lieferung erfolgt, ist dies dem Lieferanten zu melden; andernfalls gelten die Waren als geliefert.

## Artikel 7. Gewährleistung und Haftung

1. Für Missverständnisse, Verstümmelungen, Verzögerungen oder nicht ordnungsgemäße Übermittlung von Bestellungen und Mitteilungen infolge der Nutzung des Internets oder eines sonstigen Kommunikationsmittels im Verkehr zwischen Abnehmer und Lieferant haftet Letzterer nicht, es sei denn, es liegt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit seitens des Lieferanten vor.
2. Die Gewährleistungsfrist für die Konstruktion der gelieferten Einheit, bestehend aus Rohbau und Dach, beträgt 15 (fünfzehn) Jahre. Die Gewährleistungsfrist auf die Innen- und Außenverkleidung beträgt 5 (fünf) Jahre. Auf die eingebauten Sanitäranlagen und sonstigen Installationen gilt die Herstellergarantie. Auf übrige Bauteile wird keine Gewährleistung gewährt. Allgemein ist die Haftung des Lieferanten in diesen Fällen auf Mängel beschränkt, die Folge von Fabrikations- und Materialfehlern sind.
3. Die in Artikel 7 Absatz 2 genannten Gewährleistungsfristen erlöschen bei Nichteinhaltung der Reinigungsanweisungen sowie der Anweisungen zur Winter- und Sommerfertigstellung, die vom Lieferanten bereitgestellt werden.
4. Vorbehaltlich etwaiger Verpflichtungen des Lieferanten aufgrund des Vorstehenden in Artikel 7 Absatz 2 ist der Lieferant zu keinem Zeitpunkt zur Zahlung jeglichen Schadensersatzes gegenüber dem Abnehmer und Dritten verpflichtet. Insbesondere haftet der Lieferant keinesfalls für Folge- oder Betriebsschäden, direkte oder indirekte Schäden, gleich welcher Art (einschließlich Gewinnausfall und Stillstandsschäden), die durch den Abnehmer bzw. Auftraggeber, seine Mitarbeiter und bei oder durch ihn beschäftigte Personen oder Dritte infolge ganzer oder teilweiser (Neu-)Lieferungen von Waren, verspäteter oder mangelhafter Lieferung, Ausbleiben der Lieferung von Waren oder durch die Waren selbst erlitten werden.
5. Der Abnehmer ist nicht berechtigt, die Waren ohne Einvernehmen mit dem Lieferanten zurückzusenden. Erfolgt dies dennoch ohne Einvernehmen, gehen die mit der Rücksendung verbundenen Kosten zu Lasten des Abnehmers.

## Artikel 8. Eigentumsvorbehalt und Sicherheit

1. Das Eigentum an den vom Lieferanten zu liefernden Produkten oder Dienstleistungen geht nicht eher auf den Abnehmer über, als bis zur vollständigen Bezahlung durch den Abnehmer aller aus unserer Geschäftsbeziehung mit ihm hervorgehenden Forderungen, die der Lieferant aus sämtlichen Kaufverträgen mit dem Abnehmer hat oder erwerben sollte.
2. Die Produkte sind jedoch nach Lieferung und vor Eigentumsübergang für Rechnung und auf Gefahr des Abnehmers.

## Artikel 9. Zahlung

1. Sofern in der Auftragsbestätigung nicht anders vereinbart, gelten folgende Zahlungsbedingungen: 25 % bei Annahme des Angebots, 25 % bei Produktionsbeginn, 40 % vor Auslieferung und 10 % in der Woche nach Lieferung. Zahlungen haben in Euro zu erfolgen, sofern nicht anders vereinbart, ohne Abzug oder Aufrechnung, wie auf der betreffenden Rechnung angegeben. Die Zahlung erfolgt durch Überweisung auf ein von uns angegebenes Bankkonto. Die Zahlungsfrist beträgt 7 Tage ab Rechnungsdatum, sofern nicht anders vereinbart.
2. Überschreitet das Alter der Rechnungen 15 Tage, gerät der Abnehmer automatisch in Verzug und es werden ihm 1 % Zinsen pro Monat in Rechnung gestellt. Weiter werden die Lieferungen ausgesetzt, bis das Alter der offenen Rechnungen auf unter 14 Tage zurückgeführt ist.
3. Tritt nach Zustandekommen des Vertrags, jedoch vor Auslieferung der Waren, eine wesentliche Verschlechterung der finanziellen Lage des Abnehmers ein, so ist der Lieferant berechtigt, ganz oder teilweise von der weiteren Ausführung des Vertrags abzusehen oder eine Änderung der Zahlungsbedingungen, wie Vorkasse, zu verlangen.
4. Sämtliche Kosten, die zum Einzug des Rechnungsbetrags erforderlich sind, sowohl gerichtliche als auch außergerichtliche, mit einem Mindestbetrag von 15 % des offenen Rechnungsbetrags, gehen zu Lasten des säumigen Abnehmers. Die Regelung des Art. 6:96 Abs. 5-7 BW (niederländisches BGB) und der Beschluss über die Vergütung außergerichtlicher Inkassokosten finden keine Anwendung.
5. Im Falle der Nichtzahlung eines fälligen Betrags, der Aussetzung der Zahlung, des Antrags auf Zahlungsaufschub, des Insolvenzverfahrens oder der Liquidation des Vermögens des Abnehmers sowie, sofern der Abnehmer eine Gesellschaft ist, im Falle der Auflösung, ist der Lieferant berechtigt, unter Ausschluss jeder gerichtlichen Intervention jeden mit dem Abnehmer geschlossenen Vertrag aufzulösen und die gegebenenfalls gelieferte, jedoch noch nicht vollständig bezahlte Ware als unser Eigentum zurückzufordern, unter Verrechnung des eventuell bereits an uns gezahlten Betrags, unbeschadet unserer Rechte, Ersatz für etwaigen Verlust oder Schaden zu verlangen. In diesen Fällen ist jede Forderung, die wir zu Lasten des Abnehmers haben, sofort und vollständig fällig.
6. Der Abnehmer ist nicht berechtigt, seine Zahlungsverpflichtungen auszusetzen oder mit einer wie auch immer begründeten Forderung gegen den Lieferanten aufzurechnen.

## Artikel 10. Geheimhaltung

1. Beide Parteien verpflichten sich zur Geheimhaltung aller vertraulichen Informationen, die sie im Rahmen ihres Vertrags voneinander oder aus anderer Quelle erhalten haben. Informationen gelten als vertraulich, wenn dies von einer Partei mitgeteilt wurde oder sich aus der Art der Information ergibt.

2. Ist der Lieferant aufgrund einer gesetzlichen Bestimmung oder einer gerichtlichen Entscheidung verpflichtet, vertrauliche Informationen an durch Gesetz oder das zuständige Gericht bezeichnete Dritte weiterzugeben, und kann sich der Lieferant diesbezüglich nicht auf ein gesetzliches oder vom zuständigen Gericht anerkanntes oder zugelassenes Zeugnisverweigerungsrecht berufen, so ist der Lieferant nicht zu Schadensersatz oder Schadloshaltung verpflichtet und die Gegenpartei nicht berechtigt, den Vertrag aufgrund eines dadurch entstandenen Schadens aufzulösen.

## **Artikel 11. Sonstige Bestimmungen**

1. Die auf den Produkten angebrachten Kennzeichen, Typenbezeichnungen und Seriennummern dürfen nicht geändert oder entfernt werden.
2. Soweit und insofern eine in diesen Allgemeinen Lieferbedingungen enthaltene Bestimmung ungültig oder nichtig ist, berührt diese Ungültigkeit oder Nichtigkeit die übrigen Bestimmungen nicht, und der Vertrag bleibt im Übrigen bestehen, es sei denn, die übrigen Bestimmungen stehen mit dieser nichtigen oder ungültigen Bestimmung in untrennbarem Zusammenhang.

## **Artikel 12. Anwendbares Recht**

1. Auf die von uns abgegebenen Preisangebote und auf alle von uns eingegangenen Verträge ist ausschließlich niederländisches Recht anwendbar.
2. Auf sämtliche Angebote, Verträge und Lieferungen ist ausschließlich niederländisches Recht anwendbar. Die Geltung des UN-Kaufrechts (Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf, CISG) wird ausdrücklich ausgeschlossen.

## **Artikel 13. Streitbeilegung**

Sämtliche Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergeben, werden ausschließlich dem Gericht Zeeland-West-Brabant, Gerichtsstandort Breda, vorgelegt, unbeschadet des Rechts des Lieferanten, eine Streitigkeit dem Gericht vorzulegen, das ohne diese Bestimmung zuständig wäre.

## **New CampPlus B.V.**

Van de Reijtstraat 54

4814 NE Breda

Niederlande